

Verwendung von Mund-Nasen-Schutz

Unterweisungshilfe



FACHBEREICH PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

- FEBRUAR 2021 -

VDSI-Information:

VDSI-Informationen sind Veröffentlichungen der VDSI-Fachbereiche und anderer Gremien des VDSI. Sie behandeln aktuelle Themenstellungen aus den Bereichen Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz. Im Ergebnis stellen VDSI-Informationen Handlungshilfen, Leitfäden, Wegweiser oder Erläuterungen für die betriebliche Praxis dar.

Impressum

Herausgeber

VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

www.vdsi.de

Erstellt durch

Fachbereich Persönliche Schutzausrüstung (PSA) des VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

www.fb-psa.vdsi.de

Verantwortlich für den Inhalt

Jürgen Schmidt

JS_A+G, In der Hohl 6, 65321 Heidenrod

Telefon: +49 170 2174981

E-Mail: fb-psa@vdsi.de

Der Verantwortliche versichert, die vorliegende Veröffentlichung eigenständig und ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erstellt zu haben.

Copyright 2021 VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

Alle Rechte vorbehalten. Jede weitergehende Verwendung, Speicherung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt:

1. Einleitung
 2. Mund-Nasen-Schutz, der im Rahmen einer Pandemie zu verwenden ist
 3. Unterweisungsinhalte
-

1. Einleitung

Die VDSI-Information beschreibt die wesentlichen Punkte, die in der Unterweisung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der Corona-Infektion angesprochen werden sollten.

2. Mund-Nasen-Schutz, der im Rahmen einer Pandemie (Infektionsschutz SARS-Cov-2) zu verwenden ist.

Durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung §3 wurde der Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) in diversen betrieblichen Situationen vorgeschrieben. Unter diesem Begriff werden zusammengefasst:

Medizinische Gesichtsmaske, auch Operationsmaske genannt

- ist ein Medizinprodukt nach EN 14683: 2019-6 und entsprechend gekennzeichnet. Das ist eine wirksame Methode, um andere zu schützen (bedingter Eigenschutz)!

Hinweis: Bei der medizinischen Gesichtsmaske handelt es sich nicht um persönliche Schutzausrüstung (PSA) und somit werden diese Produkte nicht auf Eigenschutz geprüft. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sie auch über einen bedingten Eigenschutz verfügen.

Partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ventil (FFP2 Masken EN 149 2001+A1:2009, zeitweise KN 95)

- Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 sind persönliche Schutzausrüstung (PSA). Sie filtern feste und flüssige Aerosole und schützen die tragende Person vor kleinsten luftgetragenen Partikeln, Tropfen und Corona-Viren (Fremd- und Eigenschutz).

Hinweis: Masken mit Ventil sind für diese Anwendung nicht zugelassen, da sie über keinen Fremdschutz verfügen.

Achten Sie bei der Beschaffung auf die korrekte Kennzeichnung der Produkte und fordern Sie im Zweifel eine CE-Kennzeichnung oder eine Konformitätsbescheinigung des Herstellers an.

3. Unterweisungsinhalte: (Unterweisungsdauer ca. 10 Minuten)

- Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken sind derzeit, im Rahmen der Pandemie, temporäre Maßnahmen als ergänzender Baustein zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers
- Tragepflicht gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung, den behördlichen Auflagen, ggf. regionalen Auflagen und der weiteren Regelungen nach Hygienekonzept des Betriebs
- Korrektes An- und Ablegen der Maske (nur an den Haltebändern anfassen, weder Vorder- noch Rückseite berühren, farbige Seite nach Außen, auf möglichst dichten Sitz achten, Ablegen nur in „sicheren“ Zonen, ...)
- Tragezeiten (Orientierungswerte in Anlehnung an Vorgaben für partikelfiltrierende Halbmasken, Verlängerung der Tragezeit bei geringer körperlicher Belastung möglich (Gefährdungsbeurteilung!), Begrenzung, Erholungsphasen)
- Benutzungsdauer und Wiederverwendbarkeit (Wechsel bei Durchfeuchtung, spätestens jedoch arbeitstäglich, vorübergehende Aufbewahrung an einem trockenen, hygienisch unbedenklichen Ort)
- Hygienevorgaben (AHA-L-Regeln sollten trotzdem weiterhin so gut es geht eingehalten werden)
- Entsorgung der benutzten Masken (Vermeidung Kontaminationsverschleppung)
- Eventuell ergeben sich noch weitere branchenbezogene Verhaltensregeln, die mit zu beachten sind
- Weitergehende Tragevorschriften von Atemschutz oder aus hygienischen Gründen bleiben hiervon unberührt

Hinweis für Unterweisende: Die DGUV und verschiedene Unfallversicherungsträger bieten unterstützendes Material in Form von Piktogrammen und Kurzvideos. Diese können unter Beachtung der jeweiligen Urheberrechte im Rahmen von Unterweisungen gegebenenfalls mitverwendet werden. Siehe hierzu Internetseite Ihres Unfallversicherungsträgers bzw. www.dguv.de/corona